

# Der Enzthaler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N<sup>o</sup> 42. Neuenbürg, Samstag den 29. Mai 1852.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährlich hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

## Amtliches.

Neuenbürg.

Nach den dem Ministerium bekannt gewordenen Wahrnehmungen der von der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in einen großen Theil der besonders bedrängten Bezirke entsendeten Armen-Commissäre ist zwar in vielen Gemeinden des Landes zur Unterstützung der durch die erhöhten Preise der Lebensmittel Bedrängten durch Errichtung öffentlicher Speiseanstalten für Erwachsene, sowie für Kinder u. s. w. Anerkennenswerthes geschehen, in vielen anderen Gemeinden aber, in welchen sich die Organe der örtlichen und Bezirks-Armenpflege nicht persönlich für diesen Gegenstand interessirt und thätig gezeigt haben, ist sehr wenig, oder auch Unzweckmäßiges bewirkt worden.

Das Ministerium ist nicht gemeint, die Gemeinden dazu veranlassen zu wollen, daß sie mit Opfern, welche von dem oft durch die Noth der Zeit gleichfalls sehr bedrängten Steuerpflichtigen unter Entbehrungen gebracht werden müssen, diejenigen ihrer Angehörigen, welche die ihnen sich darbietende Gelegenheit zu Arbeit und Arbeitsverdienst nicht benutzen, auf eine Weise unterstützen, welche sie geneigt machen könnte, auch künftig, anstatt an ihrem Theile für ihr und ihrer Familie Fortkommen zu sorgen, lediglich auf die von Anderen zu hoffende Unterstützung zu bauen; allein auf der anderen Seite erfordern es die besonderen Zeitverhältnisse, sowie die allgemeinen Pflichten christlicher Nächstenliebe, daß aller Orten für diejenige Klasse von Gemeindeangehörigen, welche sich ihren Unterhalt nicht erwerben können, für die Arbeitsunfähigen, Kranken und Kinder in zureichender Weise und namentlich in dem Geiste der Milde und Nächstenliebe gesorgt werde, wie solches besonders in Zeiten der Bedrängniß erwartet werden darf und woraus allein eine ge-  
deihliche Armenfürsorge hervorgehen kann.

Das Ministerium des Innern hat deshalb die Erwartung ausgesprochen, daß nicht nur die geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher, von deren nächster Thätigkeit das Gedeihen der Ar-

menpflege abhängt, sondern auch die Bezirks-Beamten, insbesondere die Oberamts-Vorstände durch persönliches Einwirken und Einschreiten, durch Verbindung mit denjenigen Ortsbewohnern welche sich besonders thätig für die Armenfürsorge erweisen, z. B. Ortsgeistliche, Ortsvorsteher, Aerzte u. s. w., geeignetenfalls durch Nachsehen an Ort und Stelle und bei den Bedrängten selbst in dem hievor bezeichneten Sinne wirken und bei aller Strenge gegen Müßiggänger eine wohlwollende Behandlung der übrigen Armen und eine zweckentsprechende Armenfürsorge durch Rath oder, wo es am Plage ist, durch die geeignete That zu bewirken wissen werden.

Hievon werden die gemeinschaftl. Aemter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Den 25. Mai 1852.

K. gem. Oberamt.

Baur. M. Eisenbach.

Die Johann Seegers Wittwe von Feldrennach ist gesonnen nach Amerika auszuwandern, und kann keinen Bürgen stellen, es werden daher diejenigen, welche irgend eine Forderung an die Seeger zu machen haben, aufgefordert, diese innerhalb 8 Tagen bei dem Gemeinderath in Feldrennach geltend zu machen.

Neuenbürg, den 26. Mai 1852.

K. Oberamt. Baur.

Die Maria Elisabeth Bolz von Calmbach wandert nach Amerika aus, und kann die gesetzliche Bürgschaft nicht leisten; es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen an die Bolz zu machen haben, aufgefordert, dieselben innerhalb 8 Tagen beim Gemeinderath in Calmbach geltend zu machen.

Neuenbürg, am 27. Mai 1852.

K. Oberamt.

Akt. Braun, ges. St.B.

Neuenbürg.

## Aufforderung zur Anmeldung von Rechten.

Von dem K. Kameralamt Neuenbürg wurden folgende Grundgefälle zur Ablösung angemeldet:



1) auf dem vormaligen Erblehenhof zu Enzklösterle, im Besitze des Friedrich Schraft und Genossen daselbst;

Canon	68 fl.,
Ewiger Zins	6 fl. 34 fr.,
Mahlmühlezin	1 fl.,
Sägmühlezin	2 fl. 30 fr.,
Fischwasserzin	4 fl. 30 fr.,

82 fl. 34 fr.,

welchen Gefällen eine Holzgerechtigkeit der zu dem Lehenhof gehörigen Gebäude gegenübersteht;

2) auf der sogenannten Plozjägmühle im Altrhale, Markung Vossenau, ein jährlicher Zins von 4 fl., welchem das Recht zum jährlichen Bezug von 50 Säglößen aus den vormaligen Klosterwaldungen des Reviers Herrenalb um den Preis von 4 fr. 2 hl. gegenübersteht. Ferner wurden von Seiten der Pflichtigen auf der Markung Arnbach zur Ablösung angemeldet:

- 1) der große und kleine Zehnte des Staats,
- 2) der kleine Zehnte der Pfarrei Gräfenhausen.

Dieserigen nun, welche auf diese abzulösende Gefäll- und Zehntbezüge rechtliche Ansprüche zu machen haben, werden hiemit unter Hinweisung auf Art. 14 und 15 des Gesetzes vom 14. April 1848 und Art. 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1849 aufgefordert, solche binnen 90 Tagen von heute an bei dem Unterzeichneten anzumelden; wobei bemerkt wird, daß hinsichtlich der zur Ablösung angemeldeten Zehntbezüge die unterlassene Anmeldung von Rechten darauf die Folge haben würde, daß Letztere nicht auf das Ablösungs-Kapital übergehen würden, sondern die Inhaber sich lediglich an den Zehntbezugsberechtigten zu halten hätten.

Den 24. Mai 1852.

Ablösungs-Commissär.  
Fischer.

Neuenbürg.

### Holz-Verkauf.

Aus den hiesigen Stadtwaldungen werden im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Dienstag den 8. Juni d. J.,  
Vormittags 7 Uhr,

auf dem Rathhause;

100 Stück tannen Langholz,

120 " tannene Säglöße;

am gleichen Tag, Vorm. 9 Uhr,

27 Stück Eichen,

worunter einige besonders starke Stämme, und dieser Verkauf findet im Schlag Schwanner Steig und Eichel-Garten statt.

Den 26. Mai 1852.

Stadtschultheiß Meeb.

Neuenbürg.

### Warnung vor Feldercessen.

Auf den Grund eines Beschlusses des Stadtraths vom 11. September 1851 wird hiemit bekannt gemacht, daß jedem, der einen auf hie-

siger Markung vorkommenden Felddiebstahl (worunter auch die Entwendung von Gras auf dem Felde gehört) sowie den Thäter zur Anzeige bei der Obrigkeit bringt, neben möglicher Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von wenigstens zwei Gulden aus der Stadtkasse zugesichert ist. Nebendem wird nicht nur vor Felddiebstählen, sondern auch vor dem Betreten verbotener Privatgüterwege auf den Feldern hiesiger Markung und nicht minder vor dem verbotenen Ueberlaufen von Feldern überhaupt gewarnt.

Den 26. Mai 1852.

Stadtschultheiß Meeb.

W i l d b a d.

### Schnittwaaren-Verkauf.

Am Pfingstmontag den 30. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause:

48 Stück halbsaubere Dielen,

700 " Schiffdielen,

525 " gute Mitteldielen;

die Waare sitzt bei der Kennbachsägmühle und kann dort beaugenscheinigt werden.

Den 25. Mai 1852.

Stadtschultheissenamt.

Mittler.

Oberniedelsbach.

### Holz-Verkauf.

Am Donnerstag den 3. Juni,

von Vormittags 9 Uhr an,

werden im hiesigen Gemeinewald 36 Stämme Eichenholz von 12' bis 42' lang, theils zu Holländer, theils zu Küfer-, Säg- und Bauholz sich eignend, im öffentlichen Aufstreich verkauft, die Kaufsliebhaber wollen sich gedachten Tag und Stunde beim hiesigen Rathhause einfinden.

Die Kaufsbedingungen werden am gedachten Tage bekannt gemacht.

Die H. H. Ortsvorsteher werden um die Bekanntmachung ersucht.

Den 25. Mai 1852.

Im Auftrag des Gemeinderaths:  
Schultheiß Frey.

Enzklösterle.

### Auswanderung.

Adam Schraft, Müller zu Enzklösterle beabsichtigt mit Ehefrau und Kindern nach Nordamerika auszuwandern, vermag aber die gesetzliche Bürgschaft nicht zu stellen, wer daher einen Anspruch an denselben zu machen hat, hat sich binnen 6 Tagen hier zu melden, widrigenfalls der Auswanderung stattgegeben würde. Zu bemerken ist, daß Schraft ohne alles Vermögen ist.

Am 24. Mai 1852.

Gemeinderath,

Vorstand, Kaufsberger.

Feldbrennach.

### Holz-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft am

Dienstag den 8. Juni 1852





61 Stücke zu Holländer- und zu Bauholz sich eignende Eichen mit 5029 Cubiffuß, 40 Klasten Scheiter und 39 Klasten Prügel gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich.

Die Zusammenkunft findet Morgens 9 Uhr beim Rathhaus allhier statt.

Den 28. Mai 1852.

Aus Auftrag:  
Schultheiß Bohlinger.

**Bezirks-Armenverein.**

Am Pfingstmontag Nachmittag Versammlung in Höfen. Jahresrechnung; Wahl eines Vorstands u. a. Gegenstände, wozu die Mitglieder zahlreich zu erscheinen gebeten werden.

Pf. Steinbeis.

**G e s e z,**

betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen.

**W i l h e l m,**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung der Rechtsunsicherheit, welche aus der Anwendung der bestehenden Grundsätze über Klagenverjährung auf solche Forderungen entsteht, welche gewöhnlich mit dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit oder doch bald darauf berichtigt werden, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

**Art. 1**

Den nachstehenden Bestimmungen über Verjährung unterliegen:

1) die Forderungen der Fabrikanten, Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Krämer und Händler jeder Art, der Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts;

2) die Forderungen der Wirthe und Kostreicher für Beherbergung, für abgegebene Speisen oder Getränke und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen;

3) die Forderungen der Diensthöten, Fabrikarbeiter, Handwerksgefelln, Tagelöhner und anderer Handarbeiter, desgleichen der Haus- und Wirthschafts-Beamten, der Handlungsgehilfen und überhaupt aller in Privatdienst-Verhältnissen stehenden oder gestandenen Personen, wegen rückständiger Löhne, Gehalte oder Pensionen, sowie wegen ihrer Emolumente und etwaiger Auslagen für die Dienstherrschaft;

4) die Forderungen der Dienstherrn wegen der an die in Ziffer 3 genannten Personen geleisteten Vorschüsse;

5) die Forderungen der Post- und Eisenbahnämter, der telegraphischen Anstalten, der Lagerhäuser, der Spediteure, der Schiffer, der Frachtfahrer, Lohnkutscher, Pferdvermiether und Boten an Postporto, Briesträgerlohn, Frachtgeld, Gebühren, Fuhrlohn, Pferdemieth und Botenlohn, sowie hinsichtlich der bei dem Personen- und Gütertransport gehaltenen Auslagen;

6) die Forderungen der öffentlichen und Privatlehr-, Erziehungs- oder Verpflegungs-Anstalten, der öffentlichen und Privatlehrer, sowie derjenigen Privatpersonen, welche Zöglinge zur Verpflegung und Erziehung bei sich aufgenommen haben, für Unterricht und Unterhalt, auch Vorschüsse und Auslagen für die Zöglinge, desgleichen diejenigen der Lehrherren, an Lehrgeld und Ersaz von Vorschüssen und Auslagen für die Lehrlinge;

7) die Gebühren- und Auslagen-Forderungen der öffentlichen Anwälte und Notare, der Aerzte und Wundärzte, der Hebammen, der Mäcker, der Feldmesser, sowie überhaupt aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich ermächtigt sind, oder sonst aus der Uebernahme bestimmter Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen; desgleichen der Zeugen und Sachverständigen; und die Ansprüche gegen öffentliche Anwälte auf Auslieferung der ihnen als solchen anvertrauten Urkunden und sonstiger Akten, sowie auf Erstattung geleisteter Vorschüsse;

8) die Honorar-Forderungen für Beiträge in Zeitschriften und Zeitungen, sowie die Gebühren-Forderungen für Abonnements auf dieselben und für Einrückungen;

9) die Forderungen an rückständigen Mieth- und Pachtgelder und bedungenen Zinsen;

10) diejenigen aus dem lehen-, grund- oder zehntherrlichen Verbands, desgleichen der Leihgedings- und Unterhalts-Berechtigten, wegen rückständiger Zinse, Gülten, Zehnten, Renten und aller übrigen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Geld- oder Naturalleistungen.

**Art. 2**

Die in Art. 1 genannten Forderungen mit Ausnahme derjenigen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen (Art. 73 des Pfandgesetzes und Art. 19 des Gesetzes vom 21. Mai 1828) oder durch Faustpfänder versichert sind, erlöschen mit dem Ablauf von drei Jahren.

**Art. 3**

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezembers, und wenn ein Zahlungstag nicht festgesetzt ist, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung klagbar geworden ist.

Die Fortdauer des Verhältnisses, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, so wie die Bewilligung einer unbestimmten Borgfrist hemmen den Beginn der Verjährung nicht.

Bei Forderungen, welche der Genehmigung durch eine öffentliche Behörde bedürfen, beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Forderungs-Berechtigte diese Genehmigung nachzusuchen im Stande war.

Bei den Forderungen der öffentlichen Anwälte und gegen dieselben lauft die Verjährung vom Schlusse des Jahres an, in welchem die betreffende Rechtsache durch richterliche Entscheidung, Vergleich oder Verzicht erledigt oder der Auftrag des Anwaltes erloschen ist.

(Fortsetzung folgt.)





## Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Donnerstag den 3. Juni, Nachmittags 2 Uhr, wird auf der Klostersägmühle in Herrenalb, noch zu vielen Zwecken brauchbares Abholz von gesägten eichenen Bauhölzern verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 26. Mai 1852.

Maier, Baumeister.

Neuenbürg.

Den unteren Stock meines Hauses habe ich wieder zu vermietten. Derselbe kann in vier Wochen bezogen werden.

J. Bayer.

## Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Dienstinachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliessung die neu errichtete

Centralbehörde für die Verkehrsanstalten. — Bekanntmachung in Postfachen.

Die Wilddaber Sommerpost-Kurse kommen für dieses Jahr mit dem 1. Juni d. J. in folgender Weise zur Ausführung:

I. Zwischen Wilddab und Stuttgart täglich zweimal, und zwar:

1) über Böblingen:		
Abgang aus Stuttgart. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags nach An- kunft der Bahnzüge V. u. VI. von Heilbronn und Ulm.	aus Calw. um 3 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.	Ankunft in Wilddab. 6 Uhr Abends.
Abgang aus Wilddab. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.	aus Calw. 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.	Ankunft in Stuttgart. nach 5 Uhr Abends, zur Influxenz auf die Bahnzüge XIV. u. XV. nach Heilbronn und Ulm.
2) über Leonberg und Weil die Stadt:		
Abgang aus Stuttgart. 6 Uhr Abends nach Ankunft der Bahnzüge X. u. XIII. von Fried- richshafen Ulm und Heilbronn.	aus Calw. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachts.	Ankunft in Wilddab. nach 2 Uhr früh.
Abgang aus Wilddab. 5 Uhr früh.	aus Calw. 8 Uhr Morgens.	Ankunft in Stuttgart. nach 1 Uhr Nachm. zur Influxenz auf die Bahnzüge IX. u. X. nach Ulm Friedrichshafen u. Heilbronn.

Bei dem Eilwagen-Kurse über Böblingen ad 1) findet das Mittagessen in beiden Richtungen zu Calw statt.

II. Zwischen Wilddab und Pforzheim.

Abgang aus Wilddab. Täglich 6 $\frac{1}{2}$ Uhr früh.	Ankunft in Pforzheim. Täglich 9 Uhr 40 Min. Vormittags zur Influxenz auf den Eilwagen n. Karlsruhe (Basel, Frankfurt) u. Stuttgart.
Abgang aus Pforzheim. Täglich 12 Uhr Mittags mit Influxenz von Karlsruhe und Stuttgart.	Ankunft in Wilddab. Täglich gegen 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

III. Zwischen Wilddab und Freudenstadt.

Abgang aus Wilddab. Sonntag und Mittwoch 6 Uhr Morgens.	Ankunft in Freudenstadt. Sonntag und Mittwoch 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, zur Influxenz nach Oberndorf, Rottweil, Donaueschingen u.
Abgang aus Freudenstadt. Dienstag u. Samstag 1 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags, mit Influxenz v. Schaffhausen, Donaueschingen, Rottweil u. Oberndorf.	Ankunft in Wilddab. Dienstag und Samstag nach 7 Uhr Abends.

Hinsichtlich der Personen- u. Taxen finden die Bestimmungen der Transportordnung für den Postverkehr im Inlande vom 22. August v. J. Anwendung.

Die in der Bekanntmachung vom 24. Sept. v. J. aufgeführten Winterpostkurse treten am 1. Juni d. J. außer Wirksamkeit. Stuttgart 25. Mai 1852. K n a p p.

ev. Pfarrstelle an dem Pönitentiarhause und dem Katharinenhospital in Stuttgart dem bisherigen ev. Stadtpfarrer und Geistlichen am Zuchtpolizei- hause in Rottenburg, Hoffmann, gnädigst übertragen, — die von Seiner Königlichen Ho- heit dem Großherzoge von Hessen, an den Stadtpfarrer Göß in Bernack, Def. Nagold, ertheilte patronatische Nomination zu der Pfarrei Nordheim, Def. Brackenheim, hat die landes- herrliche Bestätigung erhalten, — dem Kassier Lauser bei dem Hofkammerlamte Stuttgart den Titel eines Kanzleiraths gnädigst verliehen — und dem Posthalter Hagenbucher zu Main- bardt die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Neuenbürg.

## Musikalische Unterhaltung

Pfingstmontag den 31. Mai

in der

Mayer'schen Garten-Wirthschaft,

wozu ergebenst einladet

Stadtmusikus Gisenmann.